



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

5

- Beweislehre -

1. Beweislehre (allgemein)

Allgemeines, Ziel, Begriff, Definition, Gegenstand, freie Beweiswürdigung

1.1 Der Beweis

Zur Klärung der prozessualen Tat und der Frage nach der Rechtsfolge werden in der Hauptverhandlung Beweise eingebracht nach den Vorschriften des Strengbeweisverfahrens; das heißt, es dürfen nur die in der Strafprozessordnung zugelassenen Beweismittel erhoben und im Urteil berücksichtigt werden. Als Beweismittel zugelassen sind Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und die Aussage des Beschuldigten.

Beweisanträge können die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger, der Privatkläger, der Angeklagte und sein Verteidiger stellen.

Der Beweis muss die in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung des Gerichts führen, dass eine Behauptung wahr oder unwahr ist und sich ein bestimmtes Geschehen ohne vernünftigen Zweifel so und nicht anders zugetragen hat.

Beweisen heißt:

Ausnutzen von Beweismitteln, um vorangegangene oder gegenwärtige Tatsachen oder Erfahrungssätze (Indizienbeweise) festzustellen.

Beweisbedürftig ist:

Jede entscheidungserhebliche Tatsache, die der Angeklagte (im Prozess) nicht glaubhaft eingesteht und jeder Erfahrungssatz (Indiz), der nicht allgemeingültig ist

2. Beweisarten

Personalbeweis, Sachbeweis

Die StPO kennt vier Beweismittel, den Zeugen, den Sachverständigen, den Urkundenbeweis und den Augenschein. Diese werden unterteilt in den Personalbeweis und den Sachbeweis. Der Personalbeweis umfaßt den Zeugen und den Sachverständigen; der Sachbeweis die Urkunde und den Augenschein.

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Gem. § 250 StPO ist es nicht zulässig, den Personalbeweis durch den Sachbeweis zu ersetzen. Dies erklärt sich aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, wonach immer das tatnächste Beweismittel zur Sachverhaltserforschung benutzt werden und das Gericht selbst wahrnehmen muß. Urkunde und Augenschein sind Sachbeweise.

2.1 Personalbeweis

Vernehmung von Personen (Beschuldigter, Zeugen, Auskunftspersonen und mündlich vortragende Sachverständige)

Beweiswert beim Personalbeweis (BVerfG, NJW 1975, 104, BGHSt 32, 115 [127])

- Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die StPO zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt
- Der Beweiswert hängt nicht von der strafprozessrechtlichen Stellung der Person ab, sondern vom persönlichen Gesamteindruck (BGHSt 18, 238 [241])

2.2 Sachbeweis

a) Augenscheinsobjekte:

sinnlich wahrnehmbare Gegenstände (z.B. Tatwaffe), Spuren wie Fingerabdrücke, Modelle, technische Aufzeichnungen, Ergebnis einer Videoüberwachung

b) Urkunden:

Schriftstücke aller Art, die eine gedankliche Erklärung verkörpern, inkl. Protokolle, Berichte, schriftliche Expertisen

Beweiswert beim Sachbeweis (BGHSt 38, 320, auch BGH in NSTZ 1994, 554)

- Stellt physikalische und chemische Tatsachen fest
- Kann Tatserien erkennbar machen
- Ist wichtiger Fahndungshinweis
- Identifiziert den Spurenleger
- Kann Aussagen verifizieren. Personen mit einer Aussage festlegen lassen, die mit dem Sachbeweis überprüft werden kann. Z.B. „Ich habe diese Waffe nie besessen“. Sein Fingerabdruck am Lauf beweist das Gegenteil.
- Ist Indizienbeweis (mittelbarer oder indirekter Beweis) in Bezug auf die Tat. Ausgenommen bei „Besitztatbeständen“, z.B. Waffen, illegale Rauchmittel, Falschgeld, pp.
- Hoher Identifikationswert

2.3 Alibibeweis (Sonderform)

- die nachgewiesene Anwesenheit einer kriminalistisch interessierenden Person zu einer kriminalistisch interessierenden Zeit an einem anderen als dem kriminalistisch interessierenden Ort
- Siehe Verdachtslehre!

3. Beweismittel

Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter, Augenschein, Urkunde,

Beweismittel sind Mittel, derer sich die Parteien eines Rechtsstreits zum Beweis einer Behauptung vor Gericht bedienen können.

Für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung eines Gerichtsprozesses sind die Beweismittel begrenzt (Strengbeweis):

Zulässig sind nur:

- der richterliche Augenschein (§§ 371 - 372a ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 86 - 93 StPO)
- der Zeuge (§§ 373 - 401 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 48 - 71 StPO)
- der Sachverständige (§§ 402 - 414 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 72 - 85 StPO)
- die Urkunde (§§ 415 - 444 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 249 - 256 StPO)

Die Vernehmung des Angeklagten (Einlassung, Geständnis) im Strafprozess ist dagegen kein Beweismittel, die Aussage kann aber als Beweis gewertet werden.

Urkunden und Augenschein werden als sachliche Beweismittel (Sachbeweis) bezeichnet, die anderen als personale Beweismittel (Personalbeweis).

Das Gericht ist an die abschließende Aufzählung der Beweismittel gebunden.

Das gilt nicht, sofern der zu beweisende Umstand nicht dem Strengbeweis, sondern dem Freibeweis unterliegt, was insbesondere bei prozessrelevanten Fragen (Zulässigkeit der Klage) der Fall ist.

Es gibt keine festen Regeln dafür, welches Beweismittel die höchste Beweiskraft besitzt. Für die Beweiswürdigung gilt in allen Prozessordnungen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Richter kann frei bestimmen, welcher der Beweise nach seiner Überzeugung schwerer wiegt. In der Praxis ist aber die Zeugenaussage das mit Abstand "unsicherste" Beweismittel, da die Erinnerung von Personen vielen unwägbareren Einflüssen unterliegt..

Der Sachbeweis kann nur naturwissenschaftliche Feststellungen treffen, keine juristischen oder philosophischen Fragen beantworten.

Beispiel:

Leiche, daneben kniet ein Mann, an dessen Kleidung das Blut der Leiche haftet und dessen Fingerabdrücke auf dem Tatmesser – Täter oder Helfer? Die Spuren geben keine Auskunft darüber. So eine Person ist neutral SPURENLEGER. Im der weiteren kriminalistischen Arbeit ist der Personalbeweis wichtig, im Zusammenhang mit der Tat.

Der Sachbeweis muss deshalb immer im Zusammenhang mit den Gesamtumständen der Tat und den übrigen Beweisen gesehen werden. Der Sachbeweis kann allerdings den Lügenden überführen. Koppelung des Sachbeweises mit dem Personalbeweis. Im Personalbeweis muss der Kriminalist die Aussage zweifelsfrei

dokumentieren, die eine Anwesenheit, eine Beziehung oder einen Besitz leugnet. Damit verneint der Befragte die legale Entstehung von Spuren an tatrelevanten Orten, Personen oder Sachen. Danach wird die Tatsache offenbart, dass sich die Fingerabdrücke des Befragten an der Theke, seine Spermaspuren an der Wäsche der Getöteten oder Hautabriebe mit seinem DNSCode an der Waffe befinden. Diese Tatsachen beweisen auch jetzt nicht die Täterschaft, aber die Unwahrheit der Aussagen und sind damit ein wichtiges Indiz in Richtung Täterschaft. Eine solche Taktik ist erlaubte kriminalistische List.



3.1 Zeugen (Personalbeweis)

Wer über sinnliche wahrgenommene Tatsachen berichtet, die er erlebt hat und die er durch seine Sinne in seinen geistigen Besitzstand aufgenommen hat.

Tatzeugen können über den Tathergang selbst etwas sagen

Ergänzungszeugen können über Umstände Angaben machen, die außerhalb des eigentlichen Tathergangs liegen.

Geschädigte / Verletzte sind klassische Zeugen – meist die besten Zeugen, sie nehmen aber eine Sonderstellung ein

Sachverständiger Zeugen bekunden Tatsachen, für deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist = Sonderform des Zeugen

3.2 Sachverständige (Personalbeweis)

Als Sachverständige werden Personen bezeichnet, die über besondere Sachkunde auf einem oder mehreren Sachgebieten verfügen. Sachverständiger ist also derjenige, der eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme (das Gutachten) aus einem Fachgebiet mit überdurchschnittlichem Fachwissen abgibt. Der Gutachter ermöglicht dem Gericht durch seine Sachkunde die richtige Auswertung/Wertung der festgestellten Tatsachen. Er ist Gehilfe des Gerichts = Parteilos

3.4 Beschuldigte (Personalbeweis)

§§ 254 und 362 StPO

Person, gegen die ein Anfangsverdacht einer Straftat (§ 152 II StPO) besteht und gegen die mindestens eine zielgerichtete strafprozessuale Maßnahme durchgeführt wird

oder

wenn gegen die aufgrund einer Anzeige ermittelt wird (§ 160 StPO)

- Zählt nicht zu den förmlichen Beweismitteln!
- Aussagen gehen in die Beweisführung/Beweiswürdigung mit ein
- Beweismittel im weiteren Sinne

3.5 Augenschein

Sinnliche Wahrnehmung durch eine Person zur Feststellung von Tatsachen.

Augenschein bedeutet dabei aber nicht nur betrachten. Jegliche Sinneswahrnehmung (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen) wird hierunter verstanden.

Der Augenschein ist in allen Verfahrens- und Prozessordnungen geregelt.

Besondere Form ist der richterliche Augenschein, der nach allen Gerichtsordnungen zulässiges Beweismittel (Strengbeweis) ist.

Der Augenscheinsbeweis besteht darin, dass sich der Richter oder ein von ihm beauftragter Dritter durch die sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck von der Existenz eines Menschen oder der Beschaffenheit einer Sache verschafft, die Lage von Gegenständen feststellt oder die Verhaltensweise eines Menschen beobachtet.

Dies kann auch außerhalb des Gerichtssaals stattfinden (z. B. die Besichtigung eines Tatortes).

Auch Vorgänge und Experimente können Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein (z.B. Fahrversuche, die Rekonstruktion des Tatverlaufs). Selbst die Obduktion fällt hierunter.

3.6 Urkunde

Urkundenbeweis besteht in der Auswertung des Gedankeninhalts von Schriftstücken = Inhalt der Urkunde. Als Urkunden gelten z. B. schriftliche Dokumente, also etwa der außergerichtliche Schriftverkehr der Streitparteien, die Vertragsunterlagen, schriftliche Bestätigungen, ärztliche Atteste, Fotos etc.

Dem Urkundenbeweis im Strafrecht zugänglich sind alle verkörperten Gedankenerklärungen, die allgemein wie auch speziell verständlich sind. Diese Erklärungen müssen den Urheber (Aussteller) erkennen lassen und sie müssen zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt sein. Der im Strafrecht geregelte Urkundenbeweis findet sich in den §§ 249-256 StPO.

4. Sicherstellung/Beschlagnahme

"Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen", ist die schlichte Aussage von § 94 Abs. 1 StPO. Sie werden beschlagnahmt, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden (§ 94 Abs. 2 StPO). Die Anordnung trifft der Richter (§ 98 Abs. 1 StPO), wenn nicht ausnahmsweise "Gefahr im Verzug" besteht.

Das wichtigste Instrument, um an Beweisstücke zu gelangen, ist die Durchsuchung bei dem Verdächtigen (§ 102 StPO) oder dem unverdächtigen Dritten (§ 103 StPO). Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich dem Richter (§ 105 StPO).

4. Beweisformen

Direkter Beweis, Indirekter Beweis

4.1 direkter Beweis

besteht, wenn sich der Beweis unmittelbar aus einer beweiserheblichen Tatsache ergibt (Personalbeweis)

4.2 indirekter Beweis

besteht, wenn von einer mittelbaren Tatsache (Indiz) erst auf eine unmittelbare entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird (Anscheinbeweis oder Indizienbeweis);

5. Beweisverbote

Erhebungsverbote, Methodenverbote, Verwertungsverbote, relative Beweisverbote

5.1 Beweiserhebungsverbote

Beweiserhebungsverbote beschränken die Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden, an Beweise zu gelangen. Grundsätzlich muss der wahre Sachverhalt ermittelt werden, diese Ermittlungspflicht endet aber dort, wo Erforschungsmaßnahmen zu massiven Beeinträchtigungen der Grundrechte des Beschuldigten führen würde.

Der Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot kann unter Umständen zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

Die Beweisgewinnung ist rechtswidrig, wenn gegen ein Beweisthemmenverbot, ein Beweismittelverbot oder ein Beweismethodenverbot verstoßen wurde.

- Ein Beweisthemmenverbot liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen überhaupt nicht Gegenstand der Beweiserhebung sein dürfen oder schlicht unaufklärbar sind. Beweisthemmenverbote untersagen die Aufklärung bestimmter Sachverhalte. Wichtigster Fall ist das Verbot der Aufklärung von Staatsgeheimnissen gem. §§ 54 StPO i.V.m. 61ff. BundesbeamtenG, 39 BeamtenrechtsrahmenG, 14 SoldatenG bei fehlender Aussagegenehmigung.
- Von einem Beweismittelverbot spricht man, wenn eines der vier zulässigen Beweismittel nicht herangezogen werden darf (Urkunde, Zeuge, Sachverständigengutachten, Augenschein). Darunter fallen zum Beispiel frühere Aussagen von Zeugen, die sich später auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.
Auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz führt zu einem relativen Beweismittelverbot unter den Beweisen – grundsätzlich darf nicht die schriftliche Äußerung eines Zeugen statt seiner Vernehmung als Beweis eingeführt werden (§§ 250, 252 StPO).
- Das Beweismethodenverbot untersagt bestimmte Methoden zur Gewinnung von Beweisen, z. B. Folter. In der Strafprozessordnung wird dies in § 136a deutlich, der die Anwendung von Mitteln oder

Maßnahmen, die die Entschließungsfreiheit beeinträchtigen, bei der Vernehmung des Beschuldigten untersagt. Die Norm gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen.

5.2 Beweisverwertungsverbote

Beweisverwertungsverbote untersagen die Berücksichtigung eines bestimmten Beweisergebnisses im Urteil. Sie stellen Ausnahmen der grundsätzlich umfassenden Beweiswürdigung dar.

Darüberhinaus entfalten sie nach heute allgemeiner Meinung auch vor der Hauptverhandlung dadurch Wirkung, daß sie bereits die Erhebung des Beweises, der einem Verwertungsverbot unterläge, untersagen und die Verwertung zum Erlaß eines Haftbefehls verbieten.

6. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

Die Beweisaufnahme kann im folgenden Umfang durchgeführt werden:

- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Zeugenvernehmungen
- Sachverständigenbeweis
- Augenscheinseinnahme
- Urkundenbeweise

Der Vorsitzende erklärt am Ende der Beweisaufnahme, dass er diese nun schließe. Eine ausdrückliche Anordnung durch den Vorsitzenden ist allerdings nicht nötig. Letztendlich muss nur unmissverständlich deutlich sein, dass keine Beweise mehr erhoben werden können. Daher wäre auch ein stillschweigendes Beenden der Beweisaufnahme möglich.

6.1 Vernehmung des Angeklagten

Die Vernehmung des Angeklagten findet zeitlich gesehen grundsätzlich nach der Verlesung des Anklagesatzes und der Belehrung des Angeklagten, jedoch vor der weiteren Beweisaufnahme statt. Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache gehört bereits zur Beweisaufnahme.

Hier wird nunmehr der Tatvorgang zum Gegenstand der Vernehmung gemacht. Alle denkbaren Umstände, die mit der Tat zusammenhängen könnten, wie z. B. das soziale Umfeld des Angeklagten oder dessen Lebenslauf, werden hier aufgegriffen und erörtert.

Die Vernehmung erfolgt in der Regel durch mündliches Befragen und mündliche Erklärungen des Angeklagten. Dem Angeklagten muss Gelegenheit gegeben werden, einen zusammenhängenden Bericht abzugeben. Grundsätzlich hat nicht jeder Anwesende in der Hauptverhandlung das Recht, dem Angeklagten Fragen zu stellen. Dieses Recht steht vornehmlich dem/den Vorsitzenden Richter/n, der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger zu.

6.2 Zeugenvernehmungen

Grundsätzlich hat der zur Hauptverhandlung geladene Zeuge folgende Pflichten:

1. Ist der Zeuge ordnungsgemäß geladen worden, so hat er eine Erscheinungspflicht.

Das Nichterscheinen kann Ordnungsmittel zur Folge haben, sofern das Ausbleiben nicht rechtzeitig und genügend entschuldigt worden ist. Die Folgen des Ausbleibens sind die Auferlegung der Kosten, die Festsetzung von Ordnungsgeld und die Anordnung der Vorführung. Anstelle des Ordnungsgeldes tritt die Ordnungshaft, wenn der Betrag nicht aufgebracht werden kann.

2. Sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Zeugen besteht, ist er zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Sagt ein Zeuge trotz gegebenem Zeugnisverweigerungsrechts aus, muss die Aussage ebenfalls vollständig und wahr sein.
3. Schweigt ein Zeuge unberechtigterweise, so darf diese Tatsache mit der gebotenen Vorsicht zur Überzeugungsbildung verwertet werden. Der Richter muss zuvor versuchen, den Zeugen mit geeigneten Mitteln zu einer Aussage zu veranlassen. Geeignete Mittel bedeutet hier, dass dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld (bzw. Ordnungshaft, siehe Punkt 1.) festgesetzt.

Ferner steht es im Ermessen des Gerichts, die Möglichkeit der Beugehaft zur Erzwingung des Zeugnisses zu nutzen. Allerdings muss hierbei geprüft werden, ob diese Maßnahme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache und der Aussage steht.

Auf Verlangen muss der Zeuge seine Aussage beeidigen. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Grundsätzlich besteht eine Eidespflicht es sei denn, das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Beispielsweise ist von der Vereidigung abzusehen, wenn die Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder diese wegen mangelnder Verstandesreife oder geistiger bzw. seelischer Behinderung das Wesen und die Bedeutung des Eides nicht nachvollziehen kann. Die Vereidigung kann auch in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. So kann z. B. von einer Vereidigung abgesehen werden, wenn die StA, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.

Die geladenen Zeugen werden - wie der Angeklagte auch - belehrt und zur Person vernommen. Diese Belehrung erfolgt bereits bei Beginn der Hauptverhandlung, und zwar nach Aufruf der Sache. Der Vorsitzende wird die Zeugen darauf hinweisen, dass sie die Wahrheit aussagen müssen und dass sie ggf. vereidigt werden können. Außerdem belehrt der Vorsitzende den oder die Zeugen - wenn es sich um einen Angehörigen des Beschuldigten / Angeklagten handelt - über das Zeugnisverweigerungsrecht.

Zeugen müssen folgende persönliche Angaben zu Protokoll geben:

- Vor- und Zuname,
- Alter,
- Stand oder Gewerbe und
- Wohnort.

Diese Angaben zur Person muss grundsätzlich jeder Zeuge zu Protokoll geben, auch die, die ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Besteht für einen Zeugen eine Gefahrenlage, so kann der Vorsitzende von der Nennung des Wohnorts absehen.

Grundsätzlich führt der Vorsitzende die Vernehmung der Zeugen durch. Der Richter muss die Vernehmung in einer bestimmten Reihenfolge vornehmen, die wie folgt lautet:

Vor der Vernehmung des Zeugen ist diesem der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu benennen.

Der Zeuge soll hiernach einen zusammenhängenden Bericht hinsichtlich seiner Wahrnehmungen abgeben.

Nachfolgend kann ggf. ein Verhör des Zeugen stattfinden, worin der Vorsitzende, die Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger zusätzliche Fragen stellen.

Die Vernehmung des Zeugen erfolgt grundsätzlich in mündlicher Form. Gedächtnisstützen des Zeugen in Form von schriftlichen Notizen sind jedoch erlaubt.

6.3 Der Sachverständigenbeweis

Der Sachverständigenbeweis stellt - genauso wie die Vernehmung des Angeklagten - ein persönliches Beweismittel (Personalbeweis) dar. Der Sachverständige ist in diesem Fall sozusagen ein Gehilfe des Richters, der auf einem bestimmten Wissensgebiet eine dem Richter in der Regel fehlende Sachkunde hat. Der Sachverständige trägt zur Aufklärung der Angelegenheit bei, und zwar insoweit, als dieser Fachwissen übermittelt oder zur Tatsachenfeststellung (zum Beispiel bei der Ermittlung der Blutalkoholkonzentration etc.) dient.

In den nachfolgenden Fällen besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Sachverständigen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

- bei Einweisung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus;
- bei der Möglichkeit, dass der Beschuldigte mit einer Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus,

einer Entziehungsanstalt oder mit der Sicherungsverwahrung zu rechnen hat;

- bei einer Leichenschau und Leichenöffnung;
- bei Verdacht der Vergiftung;
- bei Geld- oder Wertzeichenfälschung.

Ferner muss ein Sachverständiger immer dann beigezogen werden, wenn das Gericht nicht über genügend Fachkenntnisse verfügen sollte, wie z. B. bei

- schwierigen Fragen der Blutalkoholbestimmung,
- seelischen Störungen des Angeklagten, wenn das Gericht Zweifel bezüglich der Schuldfähigkeit des Angeklagten hegt.

Zum Beispiel: krankhafte seelische Störungen, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen, wegen Schwachsinn oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit. Hier ist es regelmäßig angezeigt, einen Psychiater als Sachverständigen hinzuzuziehen.

6.4 Der Augenscheinsbeweis

Eine Augenscheinseinnahme ist jede sinnliche Wahrnehmung durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen, also alles, was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Die Augenscheinseinnahme bezieht sich auf die Feststellung beweisbarer Tatsachen.

Beispielobjekte für eine Augenscheinseinnahme:

- Gegenstände u. Objekte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tatbegehung stehen, z. B. Tat- und Einbruchwerkzeuge oder Waffen;
- Experimente u. Versuche, z. B. Fahr- u. Bremsversuche oder Rekonstruktionen des Tatverlaufs;
- Ortsbesichtigungen;
- Abbildungen, Skizzen, Karten, (technische) Zeichnungen;
- Geräusche;
- Oberflächenstrukturen;
- Geschmacksrichtungen;

- Gerüche;
- optisch wahrnehmbare Abläufe (Videoaufnahmen, Filme) oder
- akustische Abläufe / Tonfolgen (Tonbandaufnahmen oder Kassetten).

6.5 Urkunde

Die Urkunde ist eine in Schriftzeichen und ggf. auch Markierungen verkörperte Gedankenerklärung. Der gedankliche Inhalt muss zudem verständlich sein, da dieses Schriftstück Beweise über Tatsachen erbringen soll.

Zum Beispiel können folgende Schriftstücke als Urkundenbeweis verwertet werden:

- Abschriften, Ablichtungen und Auszüge der Originale, wenn diese nach Überprüfung mit dem Original identisch sind;
- Auszüge aus Geschäftsbüchern, Buchungstreifen und ähnliche Schriftstücke;
- Schriftliche Erklärungen des Angeklagten (z. B. ein Geständnis des Angeklagten);
- Strafurteile aus der Vergangenheit;
- Registerauszüge aus dem Bundeszentralregister und aus dem Verkehrszentralregister (in der Regel dient dieses dem Zweck zur Feststellung der Vorstrafen und erfolgt in der Praxis erst am Ende der Beweisaufnahme);
- Richterliche Augenscheinsprotokolle, allerdings nur solche, die dasselbe Verfahren betreffen. So zum Beispiel Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren;
- Schriftstücke mit strafbarem Inhalt (Beispiele: beleidigende Briefe, falsche Versicherung an Eides statt – Protokolle).



7. Grundsätze der Beweisführung im Ermittlungsverfahren (GRAVEUR)

- Gründlichkeit !

Tatortarbeit, Vernehmung, usw.

- Rechtmäßigkeit !

Eingriffsbefugnisse, Gesetzesvorbehalt

- Allseitigkeit !

be- und entlastend ermitteln

- Vorschriftsmäßigkeit !

Formvorschriften, Schriftform

- Eindeutigkeit !

Beschreibung, Kennzeichnung

- Unvoreingenommenheit !

jede Möglichkeit zum Auffinden und Sichern von Beweismittel nutzen

- Richtigkeit !

Fehler vermeiden, „Beweisanschein“

